

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 8. Włoszczowa, am 1. Mai 1916.

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916,

betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Mir Kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1) wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2) dass jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet,

dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muss innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird, wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, vom Gerichte **mit Kerker von 6 Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.** Neben der Freiheitsstrafe **kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen** verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — **vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens 2.000 Kronen oder mit Arrest bis höchstens 6 Monate bestraft.**

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., ist aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM. m. p.

2.

Warenverkehr.

I. Warenverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes.

Für Zwecke der praktischen Anwendung des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandos Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 werden unter Bedachtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Verkehrsbeschränkungen die Waren in fünf Gruppen eingeteilt:

a) monopolisierte Waren:

Hierher gehören: Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Haidekorn, Hirse) (Verordnung 20 des Armeeoberkommando vom 27. Juni 1915); Mehl und Mahlprodukte, Lein und Raps (Verordnung 27 vom 26. Juni 1915).

Der Einkauf solcher Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung erfolgen.

Der Handelsverkehr mit den Konsumartikeln, Tabak und Branntwein und deren Fabrikaten ist Gegenstand spezieller Verordnungen und Verfügungen.

b) beschlagnahmte Waren:

Hierher gehören: Kartoffelveredlungsprodukte mit Ausnahme von Spiritus;

Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Malzkeime;

Kraftfutterartikel;

Öl-Früchte und Produkte aller Art, Raps- und Leinölkuchen sowie andere feste Rückstände von der Ölfabrikation, auch gemahlen;

Rübenzucker aus der Produktion des okkupierten Gebietes, Melasse;

Raps- und Rübensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfenranken;

Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;

Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf und Hanfabfälle, altes Seilerwerk, Gurten; Plachen aus Hanf etc.;

Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;

Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;

Rohe und bearbeitete Felle und Häute;

Schafwolle, Schweiswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand- und Fabrikswäsche, Haut- Gerber- Sterblings- und Kürschnerwolle;

Lumpen aller Art;

Gewehrschaftholz;

Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle:

Rohasbest, Jutesäcke und Säcke aller Art;

Rohstoffe für die Munitionserzeugung (Salpeter, Salpetersäure, Schwefeläure, Oleum, d. i. über 100% Schwefelsäure, Aceton, Alkohol, Glycerin, essigsäurer Kalk);

Kraftwagenbereifung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art etc.

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung oder von diesen ausdrücklich hiezu ermächtigten Personen erfolgen, wobei Ausfuhrszertifikate der WVZ. als giltige Legitimation anzusehen sind. Der Verkauf und die Ausfuhr in andere Kreise dürfen nur mit besonderer Bewilligung der k. u. k. Militärverwaltung vorgenommen werden.

Über beschlagnahmtes Leder, ob halbfertig oder fertig, verfügt ausschliesslich die Lederübernahmstelle beim Kreiskommando Radom als Organ des Armeeoberkommandos.

c) Verkehrsbeschränkte Waren:

Hierher gehören: Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte;

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde;

Geflügel aller Art;

frisches und bereitetes Fleisch, Wildpret;

frische und konservierte Fische;

Eier;

Milch und Milchprodukte;

Speck, vegetabilische und tierische Speisefette, einschliesslich rohem Unschlitt und Rosstalg.

Zur Ausfuhr dieser Waren aus dem Okkupationsgebiet ist ein Zertifikat der W. V. Z. erforderlich. Zum Einkauf eine Bewilligung des Kreiskommandos, in dessen Bereich der Einkauf beabsichtigt wird. Einküufer aus anderen Kreisen haben die Bewilligung bei diesem Kreiskommando unter Vorweisung eines Empfehlungsschreibens des Kreiskommandos, dessen Gebiet versorgt werden soll, anzusprechen. In diesem Empfehlungsschreiben ist ausdrücklich zu bemerken, ob der Einkäufer ein professioneller Händler ist und die Patentsteuer entrichtet hat.

d) Freie Waren.

Hierher gehören alle in a) b) c) nicht genannten Waren des § 1 der Verordnung Nr. 47 und alle anderen nicht kontingentierten Waren; der Verkehr mit diesen ist **innerhalb des MGG.** frei; beim Einkaufe zum Zwecke der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete bedürfen diese Waren, soferne sie in § 1 der obigen Verordnung genannt sind, eines Zertifikates der W. V. Z.

e) Kontingentierte Waren,

d. s. aus der Monarchie auf Grund eines Zertifikates der A. Stellen eingeführte Waren, sollen laut

MGG. Nr. 7.985/16 in dem Kreis verbraucht werden, für dessen Bedarf sie seitens der Auskunfstelle bestimmt worden sind. Eine Ausfuhr in andere Kreise ist nur mit Bewilligung des Ursprungskreises zulässig. Ausgenommen sind ganz kleine Mengen solcher Waren im unmittelbaren Grenzverkehre mit benachbarten Kreisen, den die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen.

II. Warenverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes mit Österreich und Ungarn.

1) **Einfuhr.** Um die Erlaubnis zur Einfuhr von Waren nach dem Okkupationsgebiet zu erhalten, ist seitens des im Okkupationsgebiet ansässigen Bewerbers durch das Kreiskommando des Aufenthaltsortes ein gestempeltes, auf der beim Kommando erhältlichen Drucksorte abgefasstes Gesuch an die zuständige Auskunftstelle einzureichen. Falls noch kein abgeschlossener Kauf vorliegt, kann seitens der A. St. die Einfuhrserlaubnis für die angesprochenen Waren auf kurze Zeit reserviert werden, wovon sie den Gesuchsteller benachrichtigt. Auf Grund dieser Reservierung kann der Geschäftsabschluss erfolgen. Nach Fristablauf verfällt dieselbe. Im Falle der Erteilung der Erlaubnis durch die A. St. erfolgt die Ausfertigung des Einfuhrszertifikates, dessen Original der Gesuchsteller erhält. Eine Übertragung dieses Zertifikates an dritte Personen, somit Handel mit demselben, ist strengstens verboten und zieht seinen Verfall nach sich. Kopien des Zertifikates gehen an das Kreiskommando, das Austrittszollamt, die Finanzbezirksdirektion in Krakau und bei Zucker an die Zuckerzentrale.

2) **Ausfuhr.** Gesuche um Ausfuhrbewilligungen aus dem Okkupationsgebiet **sind ausschliesslich bei der WVZ. in Krakau ordnungsgemäss gestempelt einzureichen.**

Sie haben zu enthalten: Den Verkäufer in Okkupationsgebiet, den Empfänger ausserhalb desselben, Warenangabe nach Gattung und Menge, den Ausfuhrkreis, womöglich auch die Verladestation sowie das Grenzzollamt. Im Falle der Bewilligung empfängt der Gesuchsteller das Ausfuhrzertifikat im Original, Kopien hiervon bezw. ein Aviso der WVZ., das zuständige Kreiskommando, das Austrittszollamt und die Finanzbezirksdirektion in Krakau.

Die Einfuhr- und Ausfuhrzertifikate müssen von der Aufgabe bis zur Ablieferung des Gutes an den auf dem Zertifikate verzeichneten Empfänger als Begleitpapier bei der Sendung bleiben. Bei Ausfuhr ist durch den Einkäufer auf dem Zertifikate der WVZ. der Stempel sowie auf dem Frachtbrief die Bewilligung zur Verladung vom zuständigen Kreiskommando anzubringen. Sendungen, bei welchen das Zertifikat nicht mit dem Frachtbrief anlangt, oder bei denen der Aufgabsort auf dem Frachtbrief nicht mit demjenigen auf dem Zertifikat übereinstimmt, sind anzuhalten.

III.

Gesuche um **Durchfuhrsbewilligungen** für Waren aus dem neutralen Auslande sind im Wege der Kreiskommanden an die zuständigen Auskunftstellen zu richten. Bedingung zur Erlangung ist die Bezahlung der Ware in Rubelwährung.

3.

Approvisionierungskommission für den Kreis Włoszczowa.

Über Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements wurde für den Kreis Włoszczowa eine Approvisionierungskommission gebildet.

Dieser Kommission gehören an:

1) Kommerzieller Referent des Kreiskommandos Włoszczowa.

2) Drei Vertreter des Kreishilfskommitees und zwar: Gutsbesitzer Georg Graf Morstin aus Kwilina, Gutsbesitzer Maximilian Ritter von Konarski aus Kluczewsko und Gutsbesitzer Taddhäus Halpert aus Szczekociny.

3) Zwei Vertreter der Marktgemeinden: Gutsbesitzer Eduard von Lohmann aus Secemin und Kaufmann Ladislaus Kowalski aus Szczekociny.

4) Zwei Vertreter der Landgemeinden: Gutsbesitzer Taddhäus von Krzymuski aus Zawada und Stefan Ritter von Siemieński aus Krzepin.

5) Ein Vertreter der Kreishauptstadt: Kaufmann Bronisław Bitoft aus Włoszczowa.

Wirkungskreis des Komitees ist folgender:

a) Einkauf und Einfuhr für den Bedarf des Kreises aus Österreich eingeführter (kontigentierter) Waren und die Verteilung derselben an die einzelnen Gemeinden.

b) Mitwirkung und Antragstellung bei der Verteilung der von Privatkaufleuten aus Österreich eingeführten kontingentierten Waren.

c) Bestimmung der Geschäfte in den einzelnen Gemeinden, in denen diese Waren verkauft werden sollen.

d) Schliesslich bildet das Approvisionierungskomitee ein beratendes Organ des Kreiskommandos bei Ermittlung der Höchstpreise im Kreise.

4.

Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebiete.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen vom 5. April 1916 Nr. 4325/16 wird bekanntgegeben, dass den Personen, die sich aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete **nach Deutschland** begeben wollen, auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet wird. Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

5.

Feldpostverkehr nach dem Generalgouvernement Warschau.

1) Mit Zustimmung des kaiserlich deutschen Reichs-Postamtes in Berlin, ist von nun an der Feldpostverkehr von der k. u. k. Armee nach den gleichen Bedingungen wie im Verkehr mit Deutschland auch mit den im Punkt 3 näher bezeichneten Teilen des Generalgouvernements Warschau gestattet.

2) Geschlossene Briefe, Wertbriefe, Pakete und Postanweisungen sind vorläufig ausgeschlossen. Die Briefpostsendungen sind nur in deutscher Sprache erlaubt.

3) An den neuen Verkehr nehmen in Generalgouvernement Warschau die Postorte: Alexandrowo, Bendzin, Brzeziny, Ciechanów, Częstochau, Gostynin, Grodzisk, Grojec, Kalisz, Koło, Konin, Kutno, Łęczyca, Lipno, Łódź, Łowicz, Mława, Pabianice, Płock, Płońsk, Przasnycz, Rawa, Rypin, Sieradz, Sterpe, Skierniewice, Słupca, Sochaczew, Sosnowice, Tomaszów, (Kreis Brzeziny), Turek, Wieluń, Włocławek, Zduńska Wola, sowie alle Orte der Kreise, in denen diese Postorte liegen, ferner die Stadt Warschau teil.

In der Aufschrift der Sendungen nach Landorten ist der Name des zuständigen Postortes, bei dem die Sachen abgeholt werden sollen, mindestens aber der Name des Kreises anzugeben.

4) Die Feldpostbriefe und Feldpostkorrespondenzkarten nach dem Generalgouvernement Warschau geniessen, gleichwie diejenigen nach Deutschland, die Portofreiheit im gleichen Umfange wie für den Verkehr mit der österr.-ungar. Monarchie festgesetzt ist.

6.

Kriegsausstellung in Wien 1916.

Anfangs Mai l. J. wird in Wien die Kriegsausstellung eröffnet werden, an der sich das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für Polen in einem eigenen Pavillon beteiligen wird.

In der Ausstellung dürfen ausgestellt werden alle Gegenstände, die in irgend welchem Zusammenhange mit dem Kriege und mit der Verwaltung des okkupierten Gebietes stehen, sowie auch solche, die vom Standpunkte der Länderkenntnisse für die Besucher von Interesse sein können.

Die Geistlichkeit, Grundbesitzer, Lehrerschaft und die ganze Bevölkerung wird zur Teilnahme an dieser Ausstellung eingeladen.

Die auszustellenden Gegenstände sollen sofort unter Angabe des Vor- und Zunamens des Ausstellers, Bezeichnung des Gegenstandes sowie des für Unterbringung desselben notwendigen Raumes, beim hies. Kreiskommando schriftlich angemeldet werden.

Die Entscheidung betreffend die Zulassung der angemeldeten Objekte, deren Zustellung u. s. w. wird erst zu einem späteren Zeitpunkte erfolgen.

Das Kreiskommando wird in Angelegenheit dieser Ausstellung alle Aufklärungen und Weisungen bereitwillig erteilen.

7.

An die Hochwürdige Geistlichkeit des Kreises Włoszczowa.

Durch die Herstellung und Neuerrichtung von 60 Schulen im Kreise, welche von über 6000 Kindern besucht werden, beginnt das Schulwesen sich in sehr zufriedenstellender Weise zu entwickeln.

Seit Beginn des Frühlings wird der Schulbesuch ziemlich unregelmässig und es besteht die Gefahr, dass die bisherige Tätigkeit an den Schulen nicht zu dem wünschenswerten und notwendigen Erfolge führt.

Das k. u. k. Kreiskommando ersucht die hochwürdige Geistlichkeit, die Bevölkerung anzueifern, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken, weil nur der konsequente Schulbesuch der Jugend jene Erfolge verbürgt, welche zur Bildung und zum Aufschwunge der neuen Generation notwendig ist.

8.

Telegrammbestellgebühren.

Gemäss § 23 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird ab 10. April l. J., für die

Zustellung eines Privattelegrammes am Standorte des Telegraphenamtes eingehoben:

bei Tag . . . . . 10 Heller
in der Nacht . . . 20 »

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Früh.

9.

Kundmachung.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat mit Verordnung vom 9. Februar 1916 C. Nr. 2889 mehrere im Verlage des Vereines: Towarzystwo im. X. Piotra Skargi w Krakowie erschienenen Bücher, die sich besonders für Schülerbibliotheken und als Schulprämien eignen, empfohlen.

Die Schulleitungen und Lesehallen werden auf die Ausgaben dieses Vereines, deren Verbreitung besonders unter der Landbevölkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von grossem Nutzen würde, aufmerksam gemacht.

Bücherverzeichnisse u. Bestellungen sind zu dirigieren: Towarzystwo Piotra Skargi, Krakau, Kanoniczagasse 17.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.